

# Satzung der Feuerschützen Kühbach e.V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen Feuerschützen Kühbach e.V. und hat seinen Sitz in 86551 Kühbach, Am Schaftrieb 1. Die Geschäftsstelle ist die Anschrift des jeweiligen 1. Schützenmeisters.
- II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- III. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB und wurde mit der Nummer 10092 in das Vereinsregister eingetragen.
- IV. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzungen und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.
- V. Der Verein ist außerdem Mitglied beim BDS (Bund Deutscher Sportschützen) und kann auch Mitglied bei anderen anerkannten schießsportlichen Verbänden und Organisationen sein und werden.

## § 2 Vereinszweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Armbrüsten und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.
- III. Über die Mitgliedschaften oder Änderungen zu zugelassenen Verbänden und Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 4 Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Schützenmeisteramt zu beantragen.
- III. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zum Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des

- Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten. Der Vereinsausschuss hat endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.
- IV. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend bzw. gröblich sein muss.  
Der Ausschluss kann auch erfolgen nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens. Er muss erfolgen, bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.
1. Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
  2. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.
- IV. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.
- V. Geleistete Beiträge und Gebühren werden nicht zurückgewährt.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
- IV. Die Mitglieder sind verpflichtet sich über die beschlossenen Gebühren-, Arbeitsdienst- und Ehrenordnungen zu informieren.

### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

- II. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und von allen arbeitsdienstpflichtigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Verwendung der Vereinsmittel**

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung**

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- II. Nach Ablauf der Wahlperiode Entlastung des Schützenmeisteramtes mit anschließenden Neuwahlen. Für die Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss erforderlich. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Aufgabe des Wahlausschusses:

Er übernimmt bis zur Neuwahl die Führung des Vereins. Er führt die Wahl des Schützenmeisteramtes mit Vertretern, der Beisitzer und der Kassenprüfer durch und übergibt dann die Vereinsführung an den neuen Vorstand.

Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn 1 wahlberechtigtes Mitglied dies verlangt.

- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung / Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- V. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.
- VI. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

### **§ 10 Organe des Vereins**

- I. Die Organe des Vereins sind:
  - das Schützenmeisteramt,
  - der Vereinsausschuss,
  - die Mitgliederversammlung.
- II. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie

sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen oder gegen Zahlung einer angemessenen- auch pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

### **§ 11 Das Schützenmeisteramt**

- I. Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister (bei Bedarf kann ein 3. Schützenmeister berufen werden), dem Schatzmeister/Kassier, dem 1. Schriftführer, dem 1. Sportleiter, dem 1. Sportwart, dem von der Jugendversammlung gewählten 1. Jugendleiter, dem 1. Oberwirt und dem 1. Anlagenwart.
- II. Jedes Mitglied des Schützenmeisteramtes erhält einen Vertreter, welcher es unterstützt und als Vertreter stimmberechtigt ist.
- III. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.
- IV. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- V. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- VI. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- VII. Das Schützenmeisteramt kann Referenten zur fachlichen Unterstützung der einzelnen Ämter (Abteilungen) einsetzen und bestimmen.

### **§ 12 Der Vereinsausschuss**

- I. Der Vereinsausschuss berät und unterstützt das Schützenmeisteramt. Ihm obliegt die Erstellung einer Geschäftsordnung.
- II. Er besteht aus dem Schützenmeisteramt, aus den Vertretern des Schützenmeisteramtes dem von der Schützenjugend gewählten Jugendleiter, und den von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern. Die Vertreter des Schützenmeisteramtes sowie die Ausschussmitglieder sind sog. Beisitzer im Ausschuss. Je 20 angefangene Mitglieder wird ein Beisitzer in den Ausschuss gewählt. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tage der Wahl.
- III. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- IV. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister.
- V. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
- VI. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Als Kassenprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung 2 mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich im 1. Quartal als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch persönliches, an deren dem Verein angegebenen Adresse oder E-Mail Adresse gerichtetes Anschreiben aller gemäß § 9 wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.
- III. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:
  1. Bericht des 1. Schützenmeisters
  2. Bericht des Schatzmeisters/Kassiers über die Jahresrechnung
  3. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Schützenmeisteramtes
  4. Bericht des Sportleiters
  5. Bericht des Partnervereins durch deren Vertreter
  6. (Nach Ablauf der Wahlperiode) Neuwahl des Schützenmeisteramtes, deren Vertreter, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer
  7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Ersatzleistungen (Mitgliederleistungen) bei Bedarf
  8. (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt) Satzungsänderung
  9. Verschiedenes, Wünsche und Anträge
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
- V. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- VI. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt, oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

## **§ 15 Schützenjugend**

- I. Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
- II. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.

- III. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.
- IV. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Vereinsjugendleiter dem Vereinsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

#### **§ 16 Protokoll**

- I. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokolle sind von 1. Schützenmeister und dem Schriftführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins**

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder dauerhaften Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Kühbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder sportliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 18 Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist das Amtsgericht Aichach zuständig.

#### **§ 19 Vereinsordnungen**

Der Vereinsausschuss ist berechtigt Vereinsordnungen zu beschließen.

#### **§ 20 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung nach § 1 bis § 20 ist durch Beschluss der 42. Ordentlichen Mitgliederversammlung vom **24. Januar 2015** gebilligt und angenommen worden.

Mit Beschluss dieser Satzung, tritt die Satzung vom 16.01.2010 außer Kraft.